

99962

GUV-X 99962

Betriebsärzte und Fachkräfte
für Arbeitssicherheit

**Handlungshilfe für
Kommunen und
kommunale Unternehmen
bis 10 Beschäftigte**

Impressum

Herausgeber:
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)

Autoren:
Thomas Neeser, Boris Reich, Richard Wagner

Stand:
2. Auflage
Januar 2013

Gestaltung:
ideoform

Betriebsärzte und Fachkräfte
für Arbeitssicherheit

Handlungshilfe für Kommunen und kommunale Unternehmen bis 10 Beschäftigte

Inhalt

	Seite
1 Vorwort	5
2 Anwendungsbereich	6
3 Unternehmerpflichten	7
4 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung	8
4.1 Grundbetreuung	8
4.2 Anlassbezogene Betreuung	9
4.3 Empfehlungen zur praxisgerechten Umsetzung	10
5 Vorschriften	11

1 Vorwort

Am 1. Januar 2011 ist die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) für alle Mitgliedsunternehmen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) in Kraft getreten. Sie löst die UVV „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A 6/7) ab.

Die vorliegende Handlungshilfe soll den Kommunen und den kommunalen Unternehmen Wege aufzeigen, wie die Anforderungen der DGUV Vorschrift 2 praxisingerecht umgesetzt werden können. Die Inhalte basieren auf Ergebnissen und Erfahrungen aus einem Pilotprojekt. Die Selbstverwaltung der KUVB hat diese Handlungshilfe verabschiedet. Mit ihrer Anwendung gelten die Anforderungen der DGUV Vorschrift 2 als erfüllt.

2 Anwendungsbereich

Diese Handlungshilfe ist auf

Kommunen und kommunale Unternehmen (rechtlich selbständige Unternehmen im kommunalen Bereich in der Zuständigkeit der KUVB, ausgenommen Unternehmen des Gesundheitsdienstes) mit bis zu 10 Beschäftigten

anzuwenden. Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen.

Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von

- nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und
- nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75

zu berücksichtigen.

Ergibt die Berechnung der Zahl der Beschäftigten mehr als 10, ist die „Handlungshilfe für Kommunen und kommunale Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten“ (GUV-X 99963) anzuwenden.

3 Unternehmerpflichten

Die Handlungshilfe richtet sich an den „Unternehmer“, d. h. insbesondere an den Bürgermeister mit seinen Führungskräften als Verantwortliche für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Ihnen stehen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit beratend zur Seite und helfen, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige durch die Arbeitsbedingungen verursachte Erkrankungen der Beschäftigten zu vermeiden.

Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen die Verantwortlichen dabei,

- **Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen,**
- **den Arbeitsschutz systematisch im Unternehmen zu integrieren und**
- **die rechtlichen Pflichten zu erfüllen.**

Unternehmerpflicht nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist es, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung zu bestellen. Der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird in der DGUV Vorschrift 2 vorgegeben.

Für die weitere Umsetzung ist die Bestimmung eines Verantwortlichen erforderlich. Dies sollte z. B. der Geschäftsleiter sein, der von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit ggf. unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung beraten wird und die Festlegungen für die Betreuung trifft.

Der Unternehmer hat die bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten (§ 5 DGUV Vorschrift 2). Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

4 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich nach § 2 Abs. 1 und Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2. Danach besteht der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung in der Durchführung von

- **Grundbetreuung und**
- **anlassbezogener Betreuung.**

Sie können kombiniert werden.

4.1 Grundbetreuung

Die **Grundbetreuung** beinhaltet die **Unterstützung** bei

- der Erstellung bzw.
- der Aktualisierung der **Gefährdungsbeurteilung**.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Sie wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber nach drei Jahren wiederholt. Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

Die **Gefährdungsbeurteilung** besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten. Aus den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

Es müssen angemessene und aktuelle Unterlagen vorhanden sein, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Resultat der Überprüfung ersichtlich sind. Solche Unterlagen können auch Berichte nach § 5 der DGUV Vorschrift 2 sein.

Die DGUV Vorschrift 2 sieht für die Grundbetreuung **keine festen Einsatzzeiten** vor.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil der anlassbezogenen Betreuung.

4.2 Anlassbezogene Betreuung

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei **besonderen Anlässen** durch **Betriebsarzt und/oder Fachkraft für Arbeitssicherheit** in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes beraten zu lassen.

Besondere Anlässe

- für eine Betreuung können unter anderem sein die
- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
 - Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
 - Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
 - Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Ein weiterer Anlass

- für das Tätigwerden einer **Fachkraft für Arbeitssicherheit** kann unter anderem die
- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren sein.

Weitere Anlässe

- für das Tätigwerden eines **Betriebsarztes** können unter anderem sein
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
 - Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
 - Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden.

Die anlassbezogene Betreuung einschließlich arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen ist nach Gefährdungsbeurteilung bzw. nach Bedarf festzulegen.

Die DGUV Vorschrift 2 sieht für diese anlassbezogenen Betreuungsaufgaben **keine festen Einsatzzeiten** vor.

4.3 Empfehlungen zur praxisgerechten Umsetzung

Die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt haben gezeigt, dass von den Kommunen und kommunalen Unternehmen eine regelmäßige betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung gewünscht wird. Hinzu kommt, dass auch hier eine Reihe von betriebsärztlichen Aufgaben regelmäßig anfallen, wie z. B. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Empfehlung:

Unter der Voraussetzung, dass die Gefährdungsbeurteilung **bereits vorliegt**, werden deshalb folgende Empfehlungen für die Regelbetreuung ausgesprochen:

- ▶ **Feste Einsatzzeiten in Betrieben bis 5 Beschäftigte:**
 - 2 Std. in 3 Jahren für den Betriebsarzt und
 - 2 Std. in 3 Jahren für die Fachkraft für Arbeitssicherheit
- ▶ **Feste Einsatzzeiten in Betrieben mit 6 bis 10 Beschäftigten:**
 - 2 Std. pro Jahr für den Betriebsarzt und
 - 2 Std. pro Jahr für die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt zeigen, dass in den empfohlenen Einsatzzeiten für die betriebsärztliche Betreuung im Regelfall auch die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen enthalten sind.

Liegt die Gefährdungsbeurteilung **nicht oder nur unvollständig** vor, so erfordert die Unterstützung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bei deren Erstellung bzw. Aktualisierung zusätzlichen Beratungsbedarf.

5 Vorschriften

- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG, siehe auch Anhang 5 der DGUV Vorschrift 2)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Kommunale Unfallversicherung Bayern

Ungererstraße 71
80805 München